



**Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich
(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernvereinigung des Kt. Schwyz, 1. Entwurf
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVSZ
Adresse, Ort : Landstr. 35, 6418 Rothenthurm
Kontaktperson : Franz Philipp
Telefon : 041 825 00 60
E-Mail : franz.philipp@bvsz.ch
Datum : 12.01.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: [vernehmlassungen@blv.ad-
min.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die BVSZ beschränkt sich bei seiner Stellungnahme auf die für die Landwirtschaft relevanten Bereiche.

Wir stellen fest, dass der Detaillierungsgrad in der Tierschutzgesetzgebung immer noch weiter voranschreitet. Heute praktizierte Handlungen sollen nicht mehr möglich sein, wie etwa das Coupieren der Schwänze bei den Schafen, das Touchieren von Küken (Kürzen des Schnabelspitzes) und der Einsatz von sogenannten technischen Ferkelammen (kommen zum Einsatz, wenn mehr Ferkel geboren wurden, als die Sau Zitzen hat). Die genannten Handlungen werden heute aus Gründen des Tierwohls vorgenommen. Das Kürzen der Schwänze soll die Tiere vor Verschmutzung schützen, das Touchieren vor gegenseitigem verletzen und die technischen Ferkelammen das Überleben von überzähligen Ferkeln sichern. Entsprechend erachtet die BVSZ die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Nutztiere als nicht zielführend. Die Massnahmen sollen weiterhin erlaubt bleiben und Eingriffe auch in Zukunft von fachkundigem Personal vorgenommen werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 15 Abs. 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken;</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>	Wir möchten an der heutigen Gesetzgebung festhalten. Das Coupieren der Schwänze schützt die Schafe vor übermässiger Verschmutzung und das Touchieren der Schnabelspitzen bei den Küken reduziert die Verletzung des Geflügels.	<p>Heutige Gesetzgebung</p> <p>Art. 15 Abs. 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</p> <p>a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken;</p> <p>c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;</p>
<p>Art. 19 Abs. 2 (neu) ² Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>	Wir möchten an der heutigen Gesetzgebung festhalten, da damit die Schafe vor übermässiger Verschmutzung geschützt werden können.	<p>Heutige Gesetzgebung</p> <p>Art. 19 Abs. 2</p>



	<p>Betriebe mit entsprechend rohfaserreicher Futtergrundlage verzichten bereits heute auf das Coupieren. Die Verschmutzung als Problem in der Schafhaltung, insbesondere bei nährstoffreichen Wiesen, wird im erläuternden Bericht des Bundes anerkannt. Massnahmen mit Zufüttern von Heu zur Durchfallprophylaxe sind in der Praxis jedoch nicht immer möglich und die Zucht auf kürzere Schwänze, wie dies vorgeschlagen wird, dauert Generationen.</p> <p>Das BLV schlägt eine angemessene Frist vor, in welcher das Kürzen des Schwanzes verboten werden soll und hat dazu eine Studie in Auftrag gegeben. Zur Studie liegen jedoch noch keinerlei Resultate vor. Wir schlagen vor, der Studie nicht vorzugreifen und somit aktuell keine Änderung in Art. 19 Abs. 2 vorzunehmen.</p>	<p>² Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.</p>
<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu) Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p>	<p>Wir möchten an der heutigen Gesetzgebung festhalten, da das Touchieren der Schnabelspitzen bei den Küken eine wirksame Massnahme zur Reduktion von Verletzungen des Geflügels darstellt.</p>	<p>Heutige Gesetzgebung Art. 20 Bst. a, g und h (neu) Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p>
<p>Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen</p>	<p>Im erläuternden Bericht wird in keiner Art und Weise dargestellt, was mit den überzähligen Ferkeln passieren soll, welche nicht einer ande-</p>	<p>Heutige Gesetzgebung, Artikel löschen Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden.</p>



<p>die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>	<p>ren säugenden Sau oder der technischen Ferkelamme zugewiesen werden können. Die überzähligen Ferkel verhungern zu lassen oder aktiv zu töten erachtet wird ethisch nicht verantwortbar. Grosse Würfe sind grundsätzlich positiv zu werten, da es dazu eine optimale Fütterung, ein ideales Aufstallungssystem und vor allem einer hervorragenden Stallhygiene und sich wohlfühlende Sauen braucht.</p>	<p>Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.</p>
<p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3</p> <p>3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p>	<p>Wir möchten an der heutigen Regelung festhalten. Der neue Vorschlag würde dazu führen, dass ohne Übergangsfrist Ställe angepasst werden müssen, in welchen Kühe mit mehr als 150 cm Widerristhöhe gehalten werden. Die BVSZ vertritt die Meinung, dass für bauliche Massnahmen ausreichende Übergangsfristen immer notwendig sind.</p>	<p>Heutige Gesetzgebung</p> <p>Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3</p> <p>3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.</p>



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Vorschlägen von Art. 5 sucht man leider vergebens. Aufgrund welcher Erkenntnisse will der Bund die Ausbildungsdauer für die Klauenpflege auf 480 Stunden erhöhen? Wie will der Bund künftig die Klauenpflege sicherstellen, wenn nicht mehr genügend Personen bereit sind, diese geforderte Ausbildung auf sich zu nehmen? Welche Probleme bestehen aktuell bei der Klauenpflege des Rindviehs, welche nach einer derart langen Ausbildungsdauer verlangen?</p> <p>Die vorgegebenen Ausbildungsanforderungen müssen gegenüber heute nicht verändert werden. Die Klauenpflege funktioniert aktuell noch einwandfrei, diese Situation dürfen wir mit praxisfremden Forderungen nicht verspielen.</p>	<p>Heutige Gesetzgebung Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.</p>